

2. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 2) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I, S. 225) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in der Sitzung vom 15.11.2001 für die Friedhöfe der Gemeinde Schauenburg folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Schauenburg beschlossen:

I. Die nachstehenden §§ werden wie folgt geändert:

§ 2

Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesen obliegt der Betriebskommission des Eigenbetriebes, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

Friedhofszweck

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Die Zustimmung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Bestattungskosten, die Kosten für den Erwerb des Nutzungsrechtes, sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühren vor dem Termin der Bestattung erfolgt sind.

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(4) Bestattungen finden Montag bis Freitag außer an Sonn- und Feiertagen statt.

1. Trauerfeiern mit Erd- oder Urnenbeisetzungen
vom 01. April bis 30. September in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr
vom 01. Oktober bis 31. März in der Zeit von 10.00 bis 14.00 Uhr
2. Urnenbeisetzungen
ganzjährig zwischen 10.00 und 15.00 Uhr
3. Trauerfeiern
ganzjährig zwischen 10.00 und 15.00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Bestattungen am Samstag von 10.00 bis 11.00 Uhr zulässig. Hierfür wird eine erhöhte Gebühr nach § 8 (5) der Gebührenordnung erhoben.

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Anonyme-Reihengrabstätten,
 - f) Anonyme-Urnenreihengrabstätten.

§ 17 Nutzungsrecht

- (2) Anonyme-Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen in einem gesonderten Grabfeld, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die Lage der einzelnen Grabstelle ist nur der Friedhofsverwaltung bekannt. Die Gestaltung einer einzelnen Grabanlage ist nicht möglich.

§ 18 Arten und Maße der Reihengrabstätten

- (1) Es werden eingerichtet:
1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr,
 3. Anonyme-Reihengräber
- (3) Die Reihengräber und Anonymen-Reihengräber haben folgende Maße:
1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge	1,50 m
Breite	0,70 m
Abstand	0,30 m

In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung hiervon abweichende Maße festlegen.
 2. Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

Länge	1,90 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m

In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung hiervon abweichende Maße festlegen.

§ 21 Maße von Wahlgrabstätten

Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

Länge 2,20 m
Breite 1,10 m

Der Abstand zwischen Wahlgräbern beträgt 0,30 m.

In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung hiervon abweichende Maße festlegen.

§ 22 Arten und Maße von Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten, bis zu 1 Aschurne
 - b) Urnenwahlgrabstätten, bis zu 1 Aschurne je Urnengrabstelle
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten, bis zu 4 Aschurnen je Grabstelle
 - d) Anonyme-Urnengrabstätten, 1 Aschurne

(6) Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge 0,80 m
Breite 0,60 m
Abstand 0,30 m

In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung hiervon abweichende Maße festlegen.

Jede Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge 0,80 m
Breite 0,40 m
Abstand 0,30 m

In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung hiervon abweichende Maße festlegen.

- (7) Anonyme-Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten in einem gesonderten Grabfeld, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die Lage der einzelnen Urne ist nur der Friedhofsverwaltung bekannt. Die Gestaltung einer einzelnen Grabanlage ist nicht möglich.

§ 30
Entfernung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
Für abgeräumte Grabstellen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der 30 Jahre nach der letzten in der Grabstelle vorgenommenen Bestattung weiter zu entrichten.

§ 31
Herrichtung und Unterhaltung

- (8) Provisorische Grabeinfassungen sind nach Ablauf von 2 Jahren nach der Belegung zu entfernen.


§ 38
Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit Geldbuße geahndet werden.

II. Dieser 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Schauenburg tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schauenburg, den 20. November 2001

Der Gemeindevorstand


Klein, Bürgermeister

